

Empfehlungen der zur Anwendung von UVG und UVV

Nr. 2/98: Aufteilung der Versicherungsleistungen bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern

UVG Art. 77 Abs. 2 und 3, UVV Art. 99 Abs. 2

Führt ein Nichtberufsunfällen von Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitgebern der Unfall (oder Rückfall) zu einer Rentenleistung oder zu einer Integritätsentschädigung, so müssen die anderen Versicherer mit NBU-Deckung dem leistungspflichtigen Versicherer einen Teil der Versicherungsleistungen zurückerstatten (UVV 99.2).

1. Grundsätzliche Regelung

Sind Rentenleistungen oder eine Integritätsentschädigung geschuldet, werden alle Leistungen (HK, TG, Rente, IE, usw.) im Verhältnis der versicherten Verdienste zum gesamten versicherten Verdienst aufgeteilt. Analog zur Empfehlung Nr. 20/83 über die Bemessung der Geldleistungen bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern kommt es nicht darauf an, ob der Verdienst obligatorisch oder freiwillig gemäss UVG versichert ist.

Die Beteiligung an Rentenleistungen umfasst die bisherigen Zahlungen inkl. Teuerungszulagen und das Deckungskapital, wobei im Sinne einer vereinfachenden Näherung angenommen wird, dass im abzurechnenden Deckungskapital die künftige Teuerung bereits inbegriffen ist. (Die Teuerungszulagen sind gemäss UVG 34.1 Bestandteil der Renten.)

Massgebend für die Aufteilung der Versicherungsleistungen sind die Anstellungs- und Verdienstverhältnisse im Zeitpunkt des Unfalles.

Rückfälle (und Spätfolgen) werden nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt, auch wenn sich die Anstellungs- oder Verdienstverhältnisse geändert haben sollten.

2. Differenz versicherter Verdienst NBU/BU

Beispiel

Arbeitgeber A: Lohnsumme Fr. 30'000, Deckung für BU und NBU bei Versicherer X

Arbeitgeber B: Lohnsumme Fr. 25'000, Deckung für BU und NBU bei Versicherer Y

Arbeitgeber C: Lohnsumme Fr. 5'000, Deckung nur für BU bei Versicherer Z

Es werden Leistungen über insgesamt Fr. 500'000 erbracht, bestehend aus Fr. 300'000 Rente, Fr. 150'000 Taggelder und Fr. 50'000 Heilungskosten.

Der gesamte versicherte Verdienst beträgt Fr. 60'000 und ist massgebend für die Berechnung der Taggelder und Renten. Für die Beteiligung der NBU-Versicherer ist aber das Total des für NBU versicherten Verdienstes massgebend (d. h. Fr. 55'000). Somit ergibt sich folgende Beteiligung:

Versicherer X: 30/55 von Fr. 500'000

Versicherer Y: 24/55 von Fr. 500'000

3. Verhältnis von UVV 99.2 zu UVV 100 und 101

Die Koordinationsregeln von UVV 100 (Leistungspflicht bei erneutem Unfall) und von UVV 101 (Leistungspflicht beim Tod beider Elternteile) sind anwendbar auf mehrere Unfälle, diejenige von UVV 99.2 beschlägt einen einzigen Unfall, somit einen anderen Tatbestand. Sollten auf einen Unfall sowohl UVV 100 oder 101 als auch UVV 99.2 anwendbar sein, so greifen zuerst UVV 100 bzw. 101. Erst danach ist die Aufteilung auf die Versicherer mit NBU-Deckung gemäss UVV 99.2 vorzunehmen.

4. Fallführung/Regress/Statistik

Die Bearbeitung des Unfalles inkl. Statistikmeldung obliegt demjenigen Versicherer, der gemäss 1. Satz von UVV 99.2 leistungspflichtig ist (führender Versicherer). Die Meldung an die anderen Versicherer, die gemäss UVV 99.2 rückerstattungspflichtig sind, erfolgt, sobald für den führenden Versicherer ersichtlich ist, dass der Unfall zu einer Rentenleistung oder zu einer Integritätsentschädigung führt.

Die Meldung umfasst die Personalien der verunfallten Person, das Unfalldatum, einen kurzen Sachverhalt und die voraussichtlichen Aufwendungen.

Der führende Versicherer führt auch den Regress gegen den Haftpflichtversicherer durch. Abgesehen von Akontozahlungen zahlen die anderen Versicherer ihren Anteil erst, wenn der Erlös aus dem Regress feststeht.

Im Einverständnis der beteiligten Versicherer und der versicherten Person ist eine andere Fallführung möglich.